

Textliche Festsetzungen :

1. In der an der Straße "Am Krausen Bäumchen" und in der an der Hovescheidtstraße festgesetzten "Grünfläche-Tennisanlage" ist - im Zusammenhang mit der Nutzung als Tennisplatz - die Errichtung baulicher Anlagen mit höchstzulässiger Grundflächenzahl (GRZ) 0,1 und Zahl der Vollgeschosse (Z) = 1 zulässig (§ 31 Abs. 1 BBauG).
2. In dem östlich der Straße "Am Krausen Bäumchen" und südöstlich der neuen Erschließungsstraße festgesetzten WR-Gebiet sind die zwischen der Baugrenze und den Grünflächen verbleibenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Kennzeichnung :

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.